

## **Informationen zur Sicherheitsüberprüfung**

Sie interessieren sich für eine im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschriebene Stelle, die mit der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verbunden ist.

Voraussetzung für die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist der erfolgreiche Abschluss der gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung. Für die hier ausgeschriebene Stelle ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen gemäß § 12 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW (SÜG NRW) vorgeschrieben. Nach erfolgreicher Teilnahme am Auswahlverfahren ist diese daher verpflichtend.

### **Wozu eine Sicherheitsüberprüfung?**

Jede Regierung hat Staatsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen, die nicht in die Hände von Kriminellen, Terroristen oder Staatsfeinden geraten sollen. Jeder, der Zugang zu solchen Informationen hat, muss vertrauenswürdig und zuverlässig sein. Um das zu prüfen und Sicherheitsrisiken auszuschließen, gibt es ein Verfahren für Sicherheitsüberprüfungen.

Hierbei werden Daten bei der betroffenen Person und in deren Umfeld erhoben und verarbeitet. Jede Datenverarbeitung ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Solche Eingriffe erfordern klare Grenzen und eine Rechtsgrundlage. Das SÜG NRW regelt deshalb die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen.

Ziel einer Sicherheitsüberprüfung ist es, mögliche Sicherheitsrisiken festzustellen oder auszuschließen. Das können zum Beispiel Vorstrafen, hohe Schulden, Alkohol- oder Drogensucht, psychische Erkrankungen oder eine demokratiefeindliche Einstellung sein.

### **Sicherheitserklärung**

Nur auf der Grundlage einer ausgefüllten und unterschriebenen Sicherheitserklärung darf eine Sicherheitsüberprüfung eingeleitet werden. In dieser Erklärung sind verschiedene personenbezogene Angaben z.B. zur Staatsangehörigkeit, zum Beruf sowie zu Wohnsitzen zu machen, die in § 14 SÜG NRW benannt werden und die neben der zu überprüfenden Person auch Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten umfassen. Ohne abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung ist das Ausüben einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht möglich. Es ist daher erforderlich, dass Sie die Sicherheitserklärung vollständig und sorgfältig ausgefüllt, möglichst zeitnah an das Referat des Geheimschutzbeauftragten zurücksenden.

## **Überprüfungen**

Die Angaben in der Sicherheitserklärung werden durch das Referat des Geheimschutzbeauftragten geprüft. Neben den Angaben in der Sicherheitserklärung werden eventuelle Erkenntnisse weiterer beteiligter Behörden wie z.B. dem Bundeskriminalamt in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen. Das Verfahren der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen sieht zudem die Befragung der von Ihnen zu benennenden Referenzpersonen sowie weiterer Personen aus Ihrem persönlichen Umfeld vor.

Sollten im Rahmen Ihrer Sicherheitsüberprüfung Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit aufkommen, würde das Referat des Geheimschutzbeauftragten mit Ihnen Kontakt aufnehmen. In einem Gespräch würde dann das weitere Vorgehen besprochen.

## **Reisebeschränkungen**

Die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der hier vorgesehenen Stufe führt dazu, dass Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, rechtzeitig vorher anzuzeigen sind.

Bei den unten aufgeführten Staaten ist regelmäßig von einer erheblichen Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste auszugehen, so dass Reisen dorthin nur mit besonderen dienstlichen Gründen und unter Auflagen möglich sind. Diese Liste beruht auf einer gemeinsamen Einschätzung von Bund und Ländern und ist verbindlich. Es handelt sich um folgende Staaten:

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
3. Armenien (Republik Armenien),
4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan),
5. China (Volksrepublik China) einschließlich der Sonderverwaltungsregionen (SVR) Hongkong und Macau,
6. Georgien,
7. Irak (Republik Irak),
8. Iran (Islamische Republik Iran),
9. Kasachstan (Republik Kasachstan),
10. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
11. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
12. Kuba (Republik Kuba),
13. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
14. Libanon (Libanesische Republik),
15. Libyen,
16. Moldau (Republik Moldau),
17. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
18. Russische Föderation;

19. Sudan (Republik Sudan),
20. Syrien (Arabische Republik Syrien),
21. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
22. Turkmenistan,
23. Ukraine,
24. Usbekistan (Republik Usbekistan),
25. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
26. Weißrussland (Republik Weißrussland).

Die Türkei gehört nicht zu den oben genannten Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken im Sinne des § 36 SÜG NRW. Allerdings gehört sie zu den vier Hauptakteuren bei der gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Spionage. Daher werden Reisen in die Türkei seitens des Geheimschutzreferates als problematisch angesehen und sollten vermieden werden. In jedem Fall besteht auch für diese Reisen eine Anzeigepflicht.

### **Ansprechpartner**

Sollten Sie zur Sicherheitsüberprüfung Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Referat des Geheimschutzbeauftragten - Geheimschutzbeauftragter-IM@im1.nrw.de.